

Stiftung Behindertentransport Kanton Bern

Spendenreglement

20.10.2022

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, welche der Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, insbesondere Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz „Spenden“ genannt.

Spenden werden getrennt von der Betriebsrechnung verwaltet.

Spenden werden für Angebote und Zusatzleistungen eingesetzt, welche nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen (z.B. Betriebsbeiträge gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton) gedeckt werden.

2. Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet.

Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, weist die Geschäftsführung BTB diese im Zeitpunkt ihres Zugangs einem oder mehreren bestimmten Verwendungszwecken gemäss Ziffer 3 zu. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

Bei Spenden über dem Betrag von 5'000 CHF entscheidet der Präsident/die Präsidentin über den Verwendungszweck gemäss Ziffer 3, bei Spenden über 10'000 CHF der Stiftungsrat.

3. Verwendung zweckgebundener Mittel

Für die Finanzierung folgender Zwecke werden in der Bilanz besondere Konti („Fonds“) geführt:

3.1 Fonds Sicherheit

Verwendungszweck:

Mit diesen Mitteln werden u.a. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Fahrpersonal finanziert. In Einzelfällen (z.B. Randgebiete) ist auch die Unterstützung eines Fahrdienstes bei der Beschaffung von speziellen Rückhaltesystemen für Rollstühle möglich.

3.2 Fonds Weiterentwicklung

Verwendungszweck:

Mit diesen Mitteln können Projekte für die Weiterentwicklung des BTB-Angebots oder des Behindertentransports im Allgemeinen finanziert werden. Z.B.:

- IT-Projekte
- Analysen und Konzepte zur Verbesserung des Angebots für Personen mit Mobilitätsbehinderung.

Das Präsidium / der Stiftungsrat kann je nach Bestand der einzelnen Fonds Mittel aus einem Fonds einem anderen Fonds zuweisen.

4. Spendenbudget und Ausgabenkompetenz

Die Geschäftsführung beantragt dem Stiftungsrat im Rahmen des Jahresbudgets die Festlegung von Beträgen, welche den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3 während des Geschäftsjahres entnommen werden dürfen.

In diesem bewilligten Umfang liegt die Ausgabenkompetenz bei der Geschäftsleitung.

Darüber hinaus entscheidet über ausserordentliche Ausgaben zu Lasten der Fonds

- a) unter CHF 5000.00: der/die Präsident/in
- b) ab CHF 5000.00: der Stiftungsrat

5. Kontrolle der Mittelverwendung

Die Geschäftsleitung berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 20.10.2022 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Für den Stiftungsrat:

Die Präsidentin:



Ein Mitglied des Stiftungsrates:

